

Vorstellung der Pflegestützpunkte

Die Pflegestützpunkte in der Stadt Kaiserslautern:

Pflegestützpunkt Nord-West

Berliner Straße 30, Tel.: 0631 / 3 71 00 66-6 oder -7

Pflegestützpunkt Süd-West

Leipziger Straße 152, Tel.: 0631 / 350722-7 oder -8

Pflegestützpunkt Nord-Ost

Dornenstraße 40b, Tel.: 0631 / 3 10 59 58-0 oder -1

Pflegestützpunkt Süd-Ost

Kennelstr. 7, Tel.: 0631 / 5 34 48 28-0 oder -1

Die Pflegestützpunkte im Landkreis Kaiserslautern:

Pflegestützpunkt Landstuhl

Kaiserstr. 42, 66849 Landstuhl

Telefon: 0 63 71 / 4 92 19 -27 oder -28

Pflegestützpunkt Otterberg

Geißbergring 2, 67697 Otterberg

Telefon: 0 63 01 / 7 18 10 – 55 oder -56

Pflegestützpunkt Weilerbach

Hüttengärten 20, 67685 Weilerbach

Telefon: 0 63 74 / 99 55 1 – 55 oder -56

Wo gibt es kompetente
Hilfe, wenn Eltern oder
Angehörige
pflegebedürftig werden?



Wenn es alleine nicht mehr geht – plötzlich kann alles anders sein...

- Welche Möglichkeiten gibt es?
- Was kostet die Betreuung und Pflege?
- Welche Leistungen übernimmt die Pflegekasse?
- Wer hilft bei der Antragstellung?
- Wer vertritt mich, wenn ich nicht mehr selbst entscheiden kann?
- Wer hilft meinen Angehörigen?



Soziale Beratung

- Pflege- und Krankenversicherung
- Sozialhilfe, wie Grundsicherung, Hilfe zur Pflege, Blindengeld, Eingliederungshilfen für behinderte Menschen
- Schwerbehindertenausweis und damit verbundene Vorteile
- Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und gesetzliche Betreuung



Der Pflegestützpunkt hilft bei der Suche nach Möglichkeiten, damit man trotz Alter, Krankheit oder Behinderung so lange wie möglich dort leben kann, wo man zu Hause ist.

kostenfrei
neutral
unabhängig
vertraulich



Die Träger der Pflegestützpunkte:

- Land Rheinland-Pfalz (Sozialministerium des Landes Rheinland-Pfalz)
- Landkreis bzw. Stadt Kaiserslautern
- Kranken- und Pflegekassen in Rheinland-Pfalz: AOK • Barmer-GEK • BKK • DAK • HEK • hkk • IKK-Südwest • KKH-Allianz • Knappschaft • LKK • TK
- in Kooperation mit den Trägern der Beratungs- und Koordinierungsstellen (ehemalige BeKo-Stellen)



Beratung und Unterstützung für alle gesetzlich Kranken- und Pflegeversicherte, bei Bedarf auch zu Hause.

In Rheinland-Pfalz sind Pflegestützpunkte flächendeckend eingerichtet

Für privat Versicherte ist „Compass“ zuständig



Pflegestärkungsgesetz II

Krankenhausstrukturgesetz:

zusätzliche Leistungen der Krankenkassen ab 01.01.2016

✓ Anspruch auf häusliche Krankenpflege

bis zu 4 Wochen → soweit keine andere, im Haushalt lebende, Person in dem erforderlichen Umfang versorgen kann

✓ Anspruch auf Haushaltshilfe

bis zu 4 Wochen → soweit keine andere, im Haushalt lebende, Person in dem erforderlichen Umfang versorgen kann

→ Wenn Kinder unter 12 Jahren mit im Haushalt leben, Erhöhung auf max. 26 Wochen

✓ Anspruch auf Kurzzeitpflege (ohne Pflegestufe)

bis zu 4 Wochen → soweit andere Leistungsansprüche den speziellen Bedarf nicht im erforderlichen Maß abdecken können →

Leistung analog zu Pflegeversicherung

Voraussetzung: wegen schwerer Krankheit, akuter Verschlimmerung einer Krankheit nach Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach ambulanter Krankenhausbehandlung

Kernstück des PSG II ist die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs.

- Die Leistungen der Pflegeversicherung werden weiter verbessert und flexibilisiert.
- Der Umstieg auf das neue System erfolgt zum 1. Januar 2017. Bis 31. Dezember 2016 ändert sich an der Begutachtung und den Pflegestufen nichts.
- Zur Finanzierung wird der Beitragssatz in der Pflegeversicherung um weitere 0,2 Beitragssatzpunkte angehoben.



Änderung im Pflegebedürftigkeitsbegriff

Alt	Neu ab 01.01.2017
<p>....Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.</p>	<p>....sind Personen, die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (...) aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche oder psychische Schädigungen, Beeinträchtigungen körperlicher oder kognitiver oder psychischer Funktionen sowie gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können.</p>

Neue Einschätzung der Pflegebedürftigkeit

Bereiche alt	Module neu
Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen betreffen die Bereiche:	Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeitsstörungen in folgenden Bereichen:
<ol style="list-style-type: none">1. Körperpflege2. Ernährung3. Mobilität4. Hauswirtschaftliche Versorgung	<ol style="list-style-type: none">1. Mobilität2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen4. Selbstversorgung5. Bewältigung von und Umgang mit krankheits- und therapiebezogenen Anforderungen und Belastungen6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Neu ist beim Neuen Begutachtungsassessment,...

...dass nicht nur die „klassischen“ Bereiche Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung erfasst werden, sondern auch

- kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
- soziales Verhalten und psychische Problemlagen,
- Gestaltung von Alltagsleben und sozialen Kontakten,
- Maßnahmen der „Behandlungspflege“

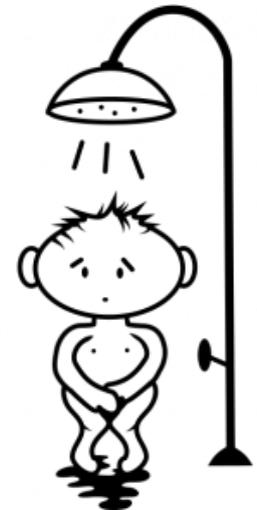
berücksichtigt werden!



6 NBA-Module für die Berechnung des Pflegegrades

1. **Mobilität**
2. **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten**
3. **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**
4. **Selbstversorgung (Alltagsverrichtungen)**
5. **Umgang mit krankheits-/therapiebedingten Anforderungen**
6. **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakt**

7. **Außerhäusliche Aktivitäten**
8. **Haushaltsführung**



Das NBA in drei Sätzen



1. In 6 Modulen werden 64 Fragen beantwortet.
2. Mit jeder Antwort werden Punkte gesammelt, die unterschiedlich gewichtet werden.
3. Anschließend werden die **gewichteten** Punkte zusammengezählt und der Pflegegrad bestimmt

Bewertung der Selbstständigkeit

0 = selbstständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel selbstständig durchführen.

1 = überwiegend selbstständig

Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbstständig durchführen.

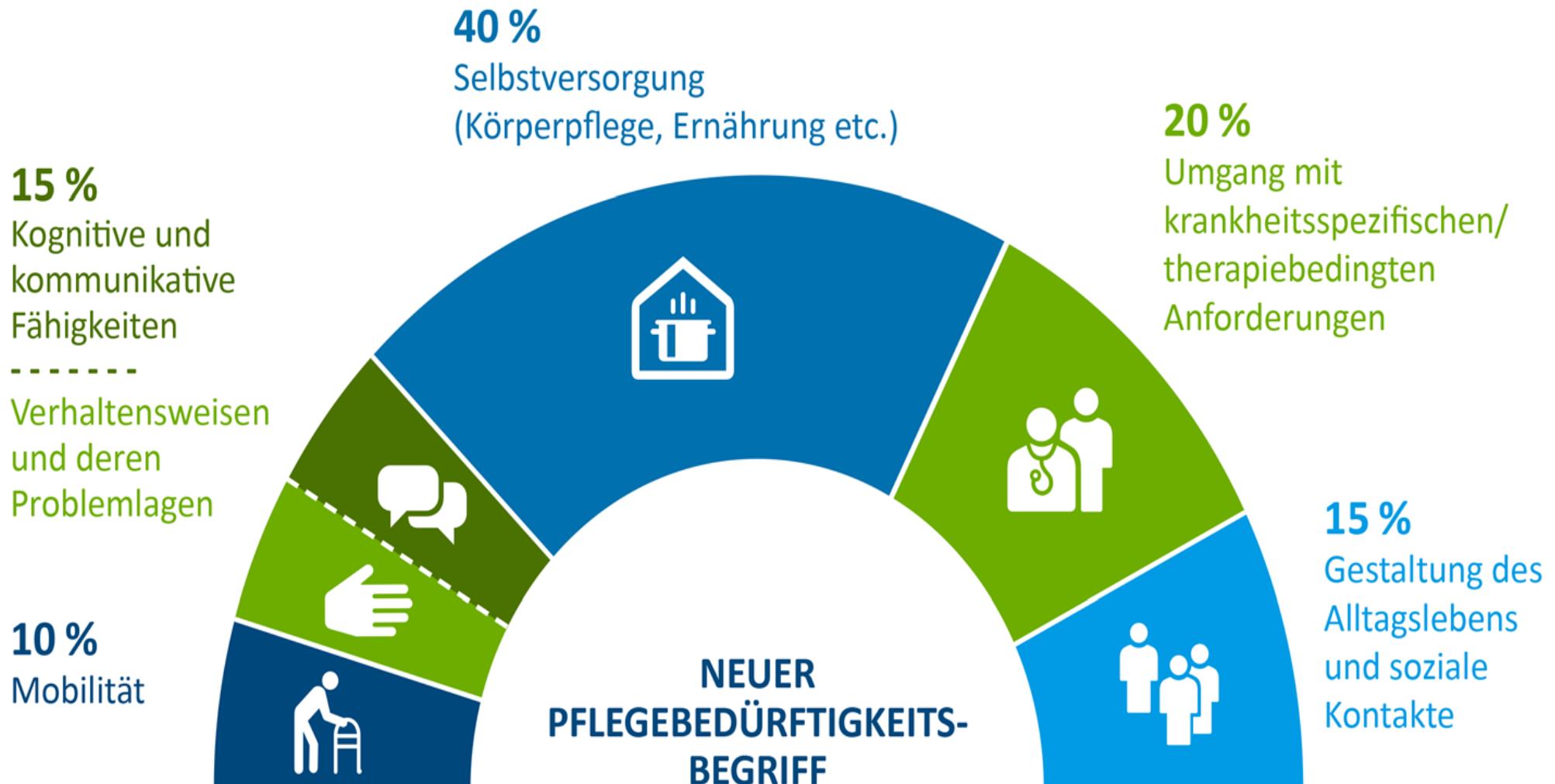
2 = überwiegend unselbstständig

Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbstständig durchführen.

3 = unselbstständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht durchführen bzw. steuern, auch nicht teilweise.

Sechs Lebensbereiche („Module“) werden betrachtet und gewichtet.

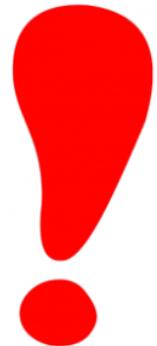


Punkteverteilung NBA

gewichtete Punkte	Pflegegrad
0-12,4	Kein Pflegegrad
12,5-26,9	Pflegegrad 1
27-47,4	Pflegegrad 2
47,5-69,9	Pflegegrad 3
70-89,9	Pflegegrad 4
90-100	Pflegegrad 5

Einführung des Neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

- Bestehende Pflegestufen werden übergeleitet
- Versicherte haben einen Besitzstandsanspruch –
„keiner muss mehr zahlen“
- Alle Heimbewohner zahlen ab 01.01.2017
einen einheitlichen Eigenanteil
- Alle Anträge, die bis 31.12.2016 eingehen werden
nach dem alten System begutachtet!



Übertragung der Pflegestufen in Pflegegrade

Pflegestufe	Pflegegrad
	Pflegegrad 1
Pflegestufe 1 Pflegestufe 0 + „eingeschränkte Alltagskompetenz“	Pflegegrad 2
Pflegestufe 2 Pflegestufe 1 + „eingeschränkte Alltagskompetenz“	Pflegegrad 3
Pflegestufe 3 Pflegestufe 2 „eingeschränkte Alltagskompetenz“	Pflegegrad 4
Härtefall Pflegestufe 3 + „eingeschränkte Alltagskompetenz“ Härtefall + „eingeschränkte Alltagskompetenz“	Pflegegrad 5

Die Leistungen nach dem Pflegestärkungsgesetz II

Leistungen der Pflegeversicherung werden zum 1. Januar 2017 angehoben und erweitert.

Leistungen der Pflegeversicherung werden über die Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung hinaus um Betreuungs- und Entlastungsleistungen erweitert, dafür werden 125,- € monatlich gewährt.

→ Die Leistungen werden unter Einschluss der Tages-, Kurzzeit- und Entlastungspflege flexibilisiert.

→ Die Leistungen und die Vergütung in der stationären Pflege werden grundlegend neu strukturiert.

Veränderungen ab 01.01.2017

- Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes
- Leistungsverbesserungen für viele Pflegebedürftige

	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Geldleistung ambulant	* 125 € (zweckgebundene Kostenerstattung)	316 €	545 €	728 €	901 €
Sachleistung ambulant/ teilstationär		689 €	1298 €	1612 €	1995 €
Leistungs-betrag vollstationär	125 €	770 €	1262 €	1775 €	2005 €

*Pflegebedürftige in PG 1 erhalten u. a. Pflegeberatung, Beratung in eigener Häuslichkeit, Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, Zuschüsse zur Verbesserung des Wohnumfeldes, Entlastungsbetrag u. a. für Betreuungsangebote in Höhe von 125 Euro.

Gegenüberstellung heutige - künftige Leistungsbeträge § 43 SGB XI (vollst. Pflege)

	ab 01.01.2015		ab 01.01.2017
	Leistung nach § 43 SGB XI in € pro Monat		Leistung nach § 43 SGB XI in € pro Monat
Pflegest. 0/ Personenkreis § 45a	----	Pflegegrad 1	125
Pflegestufe I	1.064	Pflegegrad 2	770
Pflegestufe II	1.330	Pflegegrad 3	1.262
Pflegestufe III	1.612	Pflegegrad 4	1.775
Härtefallregelung/ Pflegestufe III	1.995	Pflegegrad 5	2.005

Die neuen Begutachtungsrichtlinien

Bearbeitungs- und Begutachtungsfristen

- „Im Regelfall ist dem Antragsteller spätestens 25 Arbeitstage nach Eingang des Antrages die Entscheidung mitzuteilen.“
 - Diese Frist ist vom 01.11.2016 bis zum 31.12.2017 ausgesetzt
 - Für bestimmte Fallgestaltungen gelten verkürzte Begutachtungsrichtlinien



Fazit



- Das Pflegestärkungsgesetz II schafft mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs einen grundlegenden Systemwechsel in der Pflegeversicherung.
- Das Pflegestärkungsgesetz II berücksichtigt insbesondere die Belange der Menschen mit Demenz und verbessert deren Leistungen.
- Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ändert nicht nur die Begutachtung und Einstufung der Pflegebedürftigen, er verbessert die Leistungen und entwickelt die pflegerische Versorgung weiter.
- Entscheidend dabei ist, dass der Übergang von einer verrichtungsbezogenen Pflege auf eine ganzheitliche Gestaltung von Pflege, Betreuung und Entlastung gelingt

Noch Fragen?



Vielen Dank....

